



**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**  
**Association suisse pour l'aménagement des eaux**  
**Associazione svizzera di economia delle acque**

Wasser Energie Luft – Eau énergie air

Verband Aare-Rheinwerke · Rheinverband · Associazione ticinese di economia delle acque

Interkantonales Konkordat für  
Seilbahnen und Skilifte (IKSS)  
Herr Joe Christen, Präsident GL-IKSS  
Herr Gilles Délèze, Vizepräs. GL-IKSS  
Postfach 1251  
6371 Stans

Baden, 10. Februar 2021 / AS

## **Vernehmlassung Revisionsentwurf IKSS-Reglement Stellungnahme SWV**

Sehr geehrter Herr RR Christen, sehr geehrter Herr Délèze,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf des «Reglements über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte» (Reglement IKSS) Stellung nehmen zu können.

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Seilbahnen betreffen auch die Betreiber der Schweizerischen Wasserkraftanlagen. Diese betreiben gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 ca. 40% der in der Schweiz betriebenen Klein- und Werkseilbahnen. Davon sind ca. 1/3 Schachtbefahrungsanlagen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV), der über seine Mitglieder rund 90% der inländischen Wasserkraftproduktion und sämtliche Grosswasserkraftanlagen vertritt, hat sein Interesse an der Mitwirkung bereits in der Vergangenheit kundgetan. So wurde im letzten Jahr in engem Austausch ein **Merkblatt zu Schachtbefahrungsanlagen in Stollen, Schächten und Rohrleitungen** erarbeitet. Wir bedauern jedoch sehr und es ist für uns nicht erklärbar, weshalb auf unsere letzte Version vom 28.08.2020 bis heute kein Feedback eingetroffen ist und somit dieses Merkblatt noch nicht für gültig erklärt werden konnte. Dieselbe Ernüchterung zeigt sich auch bei der Analyse des vorliegenden Reglements, mit welchem nach wenigen Jahren ein erneuter Anlauf genommen wurde, eine kundenorientierte Überarbeitung vorzunehmen.

Gerne nehmen wir die gebotene Gelegenheit wahr, Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zum Reglementsentwurf zukommen zu lassen. Wir stützen uns dabei auf die Analyse von ausgewiesenen Fachexperten der Wasserkraftbetreiber, welche in den letzten Jahren eine breite Erfahrung im Bau und Betrieb von zahlreichen Bahnen gesammelt haben. Der SWV nimmt jedoch nur zu Themen Stellung, welche die Seilbahnanlagen bei Wasserkraftwerken betreffen. Die Themenbereiche Skilift- und Förderbandanlagen werden vom SWV nicht behandelt.

Zusammenfassend halten wir folgende Feststellungen und Forderungen fest:



## 1. Zusicherungen der IKSS wurden nicht eingehalten.

Zum ersten Reglemententwurf hat der SWV mit beachtlichem Aufwand eine umfangreiche und dokumentierte Stellungnahme an das IKSS eingereicht. Diese wurde mit dem Schreiben vom 7. April 2017 bestätigt und verdankt. In diesem Schreiben wurde dem SWV die folgende Zusicherung gemacht:

*«Unser Ziel steht nach wie vor fest: Wir wollen ein einfaches, griffiges und klares Reglement schaffen, das in keinem Widerspruch zu den übrigen Regelwerken steht. Es werden darin nur Bestimmungen aufgenommen, die auch einen wirklichen Mehrwert bringen (bzgl. Präzisierungen, Erleichterungen, Sicherheit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit). Keinen Eingang finden werden hingegen Bestimmungen, die bereits in anderen Regelwerken enthalten sind (Vermeiden von Doppelspurigkeiten).»*

Der zweite vorliegende Entwurf widerspricht weitgehend den IKSS-Zusagen. Nicht einmal die Gesetzeswidersprüche wurden herausgenommen. Statt ein «einfaches, griffiges und klares Reglement» zu schaffen, wurde der neue Entwurf mit systemwirren Anforderungen überladen. Die Zusicherung, dass Bestimmungen, die bereits in anderen Regelwerken enthalten sind, nicht in das IKSS-Reglement aufzunehmen, wurde mehrfach nicht eingehalten.

## 2. Gesetzeswidersprüche

Auch der zweite Entwurf ist gesetzeskonform auszuführen. Gesetzeswidersprüche lehnt der SWV ab.

Ein IKSS-Reglement darf nicht gegen das schweizerische Seilbahngesetz verstossen.

Begründung: Teil III.4 Technische Bestimmungen für Seilbahnen (Seilwinden) in Rohrleitungen und Schächten beachten.

## 3. Rechtsformhinweis der IKSS

Der im neuen Entwurf nicht mehr vorhandene Rechtsformhinweis der IKSS ist erforderlich. Auf die Körperschaftform muss im Reglement hingewiesen werden.

Für eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit, wie es die IKSS ist, braucht es eine unabhängige Beschwerdestelle.

## 4. Gebühren-Reglement

Für eine öffentlich-rechtliche Anstalt, wie es die IKSS ist, braucht ein öffentlich zugängliches Gebühren-Reglement.

## 5. Tätigkeit als nationale Marktüberwachungsbehörde

Die IKSS hat sich zu einer nationalen Marktüberwachungsbehörde ernannt. Ergebnisse aus der Marktüberwachungstätigkeit sind im öffentlichen Interesse und somit müssen alle Ergebnisse öffentlich zugänglich sein. Werden Marktüberwachungstätigkeiten in Rechnung gestellt, so sind die Verfahrensabläufe anzugeben.



## **6. «Dualer Weg»**

Der Ende 2019 von der IKSS persönlich beim SWV angekündigte «Duale Weg» kommt im neuen Entwurf nicht zum Vorschein. Die im Teil III 1 «Abweichende und ergänzende Bestimmungen» sind mehrheitlich den EN-Normen entnommen.

## **7. Anforderungen, die in den Normen bereits festgelegt sind**

Im Teil III 1 «Abweichende und ergänzende Bestimmungen» Kapiteln 26 bis 48 sind weitgehend Mindestanforderungen festgelegt, welche bereits in den EN-Normen enthalten sind. Auch alle Normen ermöglichen Abweichungen, wenn die Sicherheit nicht gemindert wird.

## **8. Bergungs- und Ausbildungsanforderungen**

Es braucht für Werkseilbahnen, welche nicht öffentlich betrieben werden und einen Teil der Kraftwerkanlagen verhältnismässige Bergungs- und Ausbildungsanforderungen.

Das verantwortliche Kraftwerkpersonal ist in den technischen (mechanischen und elektrischen) Sachgebieten hochstehend ausgebildet.

## **9. Weiche Begriffe und Bestimmungen**

Im zweiten Reglemententwurf sind viele weiche Begriffe und Bestimmungen enthalten. In einem Reglement mit Vorschriftcharakter werden die weichen Begriffe zu Willkür und Rechtsfällen führen.

## **10. Motorleistungen bei Kategorienparameter**

Die Motorleistung darf bei Werkseilbahnen nicht in die Kategorienstufung einfließen. Die Nutzmasse und die Fahrgeschwindigkeit beeinflussen im Wesentlichen die Gefährdungen.

Die Vielfalt der Arten der Motorleistungen ist ungeeignet für einen Kategorienparameter.

Der SWV beantragt, die Kategorientabellen ohne Motorleistung zu gestalten.

## **11. Reglement ohne Schrägaufzüge**

Für Schrägaufzüge gilt die Seilbahngesetzgebung nicht.

Schrägaufzüge sind dem Eidg. Inspektorat für Aufzüge, Richtstrasse 15, 8304 Wallisellen unterstellt. Diese werden nach der Norm EN 81-22:201 erstellt.

Können bestehende Schrägaufzüge gemäss Anforderungen dieser Norm umgebaut werden, so werden diese von der Aufsicht der Kantone entlassen.

## **12. Bestandesrecht weiterhin wichtig**

Bei unveränderten und intakten Schachtbefahrungsanlagen und Werkseilbahnen muss das Bestandesrecht weiterhin gelten.

Sicherheitsdefizite sind so zu definieren, dass bei Erhalt des Sicherheitsniveaus, welches im Zeitpunkt der Anlageerstellung gegolten hat, die Anlage weiterhin in Betrieb bleiben kann.



### 13. Anhänge zum Reglement

Der erste Anhang ist eine unvollständige Gefährdungsaufzählung

Eine Gefährdungsliste (hat Hinweischarakter) und soll in ein Merkblatt umfunktioniert werden, damit die Liste periodisch den Ereignissen und der fortwährend technischen Veränderungen angepasst werden kann.

Der zweite Anhang ist nur ein Normausschnitt.

Nur einen Teil einer Norm anzugeben ist gefährlich und irreführend, weil bei jeder Norm der Geltungshinweis elementar ist und die Anforderung in den Normen nur im Zusammenhang aller Artikel festgelegt worden sind.

Es ist auf den bruchstückhaften Normauszug als Anhang zu verzichten.

### Schlussfolgerung für den SWV: Ablehnung des Reglemententwurfes

**Der vorliegende Reglemententwurf ist auf Grund der oben erwähnten Feststellungen und Kommentare, insbesondere bezüglich des Widerspruchs zum schweizerischen Seilbahngesetz, abzulehnen.**

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir mit unseren Experten natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

Albert Rösti

Der Geschäftsführer

Andreas Stettler

Kopie (per E-Mail):

- Generalsekretariat Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK)